Rechtsanwälte **Drewelow & Ziegler**

mv-recht

Drewelow & Ziegler Rechtsanwälte · Am Kabutzenhof 22 · 18057 Rostock

Firma
Teerose Shop
Schmittener Str. 22
60489 Frankfurt

Az.: 64/05/12/mz
(bitte stets angeben)

06.03.2012

hier: Aufforderung zur Abgabe einer wettbewerbsrechtlichen Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung – Ihr Wettbewerbsverstoß

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Cenyo Inc., Mengstraße 26, 23552 Lübeck, vertreten durch den Vorsitzenden Verwaltungsrat Herrn Daniel van Hoogen hat uns ausweislich der beigefügten Vollmacht mit der Wahrnehmung von deren rechtlichen Interessen beauftragt.
Gegenstand unserer Mandatierung sind Ihre Wettbewerbsverstöße auf den Internetseiten der Domain teerose-shop.de.

I.

Unsere Mandantin vertreibt, wie Sie, auf verschiedenen Internetseiten, etwa auf http://www.geschenkideen-shop.com, Artikel aus dem Bereich der Geschenkideen. So werden Verbraucher, welche sich beispielsweise für Teeblumen-, Teerosen- bzw. Erblühtee-Sets interessieren sowohl auf Ihren Seiten, als auch auf den Seiten unserer Mandantin fündig. Unsere Mandantin ist damit ohne Zweifel als Wettbewerberin zu qualifizieren.

II.
1.
In Ihrem Online-Shop wird weiterhin nicht hinreichend deutlich gemacht, dass die Preise für die jeweiligen Artikel die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten und das weitere Kosten für den Versand berechnet werden.

Wer Angaben nach der PAngV zu machen hat, ist gem. § 1 Abs. 6 Satz 2 PAngV verpflichtet, diese dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen.

Die notwendigen Hinweise können nicht nur jeweils unmittelbar neben den Preisen der einzelnen Waren stehen, sondern z.B. auch in einem hervorgehobenen Vermerk auf derselben Seite (einer sog. Sternchen-Fußnote) oder auch auf einer nachgeordneten Seite, auf die ein unzweideutiger Link verweist. Danach kann die Bestimmung des § 1 Abs. 6

Mathias Drewelow, LL.M.
Rechtsanwalt
drewelow@mv-recht.de

Mirko Ziegler
Rechtsanwalt
ziegler@mv-recht.de

Am Kabutzenhof 22
18057 Rostock
fon 0381 / 25296970
fax 0381 / 25296971
mail info@mv-recht.de
web www.mv-recht.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
Konto 1001133212
BLZ 12030000
Finanzamt Rostock
St.-Nr. 079 152 09305

in Bürogemeinschaft mit

Kattau + Partner GbR
Steuerberater
Niederlassung Rostock
Am Kabutzenhof 22
18057 Rostock
fon 0381 / 252969-0

Satz 2 PAngV, wonach die nach § 1 Abs. 2 PAngV zu machenden Angaben dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sind, im Einzelfall auf unterschiedliche Weise erfüllt werden. In jedem Fall müssen die Angaben allerdings der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechen, daher müssen die fraglichen Informationen alsbald sowie leicht erkennbar und gut wahrnehmbar auf einer Seite gegeben werden, die noch vor Einleitung des Bestellvorgangs notwendig aufgerufen werden muss (vgl. zu § 312c BGB BGH NJW 2006, 211).

Die Mitteilung in den AGB, dass die Umsatzsteuer bereits enthalten ist, genügt jedenfalls nicht. Denn die geforderten Angaben sind dann nicht alsbald sowie leicht erkennbar und gut wahrnehmbar. Insbesondere muss die Seite mit den AGB nicht notwendig vor Einleitung des Bestellvorganges aufgerufen werden.

Wählt man in Ihrem Internet-Shop eine Kategorie aus, so werden die Produkte ohne die Angabe der Preisbestandteile angezeigt, ein Sternchenlink wird nicht angezeigt. Klickt man sodann auf den Button „in den Warenkorb", wird bereits der Bestellvorgang eingeleitet, ohne dass nochmal auf die Preisbestandteile hingewiesen wird. Damit erfolgen die Angaben nach der PAngV nicht notwendig vor der Einleitung des Bestellvorganges.

Die Vorschriften der PAngV sind dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Zweck der PAngV ist es, durch eine sachlich zutreffende und vollständige Verbraucherinformation Preiswahrheit und Preisklarheit zu gewährleisten und durch optimale Preisvergleichsmöglichkeiten die Stellung der Verbraucher ggü. Handel und Gewerbe zu stärken und den Wettbewerb zu fördern.

Verstöße gegen die Preisangabenverordnung sind grundsätzlich auch wettbewerbswidrig i.S. des § 1 UWG, weil deren Vorschriften das Marktverhalten regeln und damit auch Wettbewerbsbezug aufweisen (vgl. *BGH,* GRUR 2001, 1166, 1168). Nach dem Zweck der Preisangabenverordnung soll dem Verbraucher Klarheit über die Preise und deren Gestaltung verschafft werden und zugleich verhindert werden, dass er seine Preisvorstellungen anhand untereinander nicht vergleichbarer Preise gewinnen muss.

Die Bagatellgrenze ist durch den vorliegenden Verstoß überschritten.

2.
Unter Punkt 3.1. Ihrer AGB wollen Sie vereinbaren: „Die Lieferzeit beträgt ca.3 bis 10 Arbeitstage."

Ein durchschnittlicher Verbraucher muss ohne Schwierigkeiten und ohne rechtliche Beratung in der Lage sein, das Ende einer in AGB

vorgegebenen Lieferfrist selbst zu erkennen und zu berechnen. Nicht hinreichend bestimmte Leistungszeitangaben führen dazu, dass die Leistungszeit mehr oder weniger in das Belieben des Verwenders gestellt wird. Das will § 308 Nr. 1 BGB verhindern.

„Mit der Bestimmung, die Lieferung erfolge „ca.", wird der Kunde nicht in die Lage versetzt, das Datum des spätesten Erhalts der Ware zu berechnen. Ihm könnte zudem vorgehalten werden, in „Ausnahmefällen" auch einer späteren Übergabe zugestimmt zu haben. Ein Ende des vereinbarten Lieferzeitraums ist dann aber für den Kunden nicht zu erkennen, zumal er nicht absehen kann, wann ein „Regelfall" und wann ein „Ausnahmefall" vorliegt." (KG Berlin, 3. 4. 2007 - 5 W 73/07)

Die Klausel ist wegen Verstoßes gegen § 307 I Satz 1, II Ziffer 1 BGB unwirksam. Denn die Klausel benachteiligt die Vertragspartner wider Treu und Glauben unangemessen, weil die Lieferzeit, entgegen der Verlautbarungen auf der Unterseite -Bestellen- offen gehalten wird. Mangels Fälligkeit der Leistung werden die Kunden davon abgehalten, Erfüllungs- oder Verzugsansprüche geltend zu machen, was auch einen Verstoß gegen § 309 Nr. 8 a BGB begründet (vgl. BGH WM 1984, 1317).

3.
Unter Punkt 3.1. Ihrer AGB wollen Sie weiter vereinbaren: „Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde"

Zur Erbringung von Teilleistungen ist ein Verkäufer allerdings grundsätzlich nicht berechtigt, vgl. § 266 BGB. In vorformulierten Vertragsbedingungen sind Klauseln, wie die zitierte, wegen Verstoßes gegen §§ 307, 308 Nr. 4 BGB unwirksam.
Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine solche Bestimmung für den Kunden zumutbar ist und das Zumutbarkeitskriterium ausdrücklich genannt wird.

4.
Unter Punkt 3.4. Ihrer AGB wollen Sie vereinbaren: „Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an den Transporteur übergeben wird. Dies gilt unabhängig davon wer die Transportkosten trägt. Auf schriftliches Verlangen versichern wir die Ware auf Kosten des Kunden."

Diese Klausel ist wettbewerbswidrig nach §§ 474 Abs. 2, 475 Abs. 1 Satz 1, 447 BGB, § 4 Nr. 11 UWG. Denn ihm Versandhandelsgeschäft gegenüber Verbrauchern gilt, dass die Gefahr der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache erst mit der Übergabe durch das Versandunternehmen an den Verbraucher auf diesen übergeht, vgl. u.a. LG Landau (Pfalz) Kammer für Handelssachen, HK O 97/05, HKO 97/05.

5.
Unter Punkt 3.5. Ihrer AGB heißt es weiter:

„Bei Zusendung von Waren und anderen Teilen an die Fa. Teerose-Shop.de trägt der jeweilige Versender das Transportrisiko bis zum Eintreffen bei der Fa. Teerose-Shop.de sowie sämtliche anfallende Transportkosten. Dies gilt nicht für Rücksendungen im Rahmen des gewährten Rückgaberechtes."

Unabhängig von der Frage des Risikos im Falle einer Rücksendung ist zu bemängeln, dass die Transportkosten im Gewährleistungsfall erst recht von Ihnen zu tragen sind. Ihre Ausführungen zu dem Anfall dieser Kosten im Falle der Ausübung des Rückgaberechts sind daher zweideutig und stellen sich als Wettbewerbsverstoß dar.

6.
Unter Punkt 4.1. Ihrer AGB heißt es weiter: „Rücksendungen können nur angenommen werden, wenn diese portofrei zugesandt wurden."

Diese Klausel ist ungültig, da Sie der gesetzlichen Regelung in § 357 Abs. 2 S. 2 BGB widerspricht.

„Ist im Fernabsatzvertrag ein Rückgaberecht vereinbart, ist eine Regelung, wonach der Verbraucher die Kosten der Rücksendung zu tragen hat, unzulässig."

(LG Regensburg 1. Kammer für Handelssachen v. 15.03.2007 Az:1 HK O 2719/06, 1 HKO 2719/06)

Auch für den Fall, dass Sie mit dieser Klausel nur unfreie Sendungen akzeptieren wollen, ist ein Wettbewerbsverstoß gegeben, weil auch insoweit zwar eine Kostentragungspflicht durch Sie besteht, allerdings die Ausübung des Rechtes durch Verbraucher nicht von der unfreien Rücksendung abhängig gemacht werden kann. Überdies ist diese Klausel widersprüchlich und steht zudem in Widerspruch zu Ihrer Kostentragungsvereinbarung, welche Sie innerhalb der Widerrufsbelehrung treffen wollen.

7.
Unter Punkt 4.1. Ihrer AGB heißt es weiter: „Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich geltend gemacht werden."

Die mit der Anzeigepflicht verbundene Frist ist unangemessen kurz. Die Frist scheitert an Art. 5 Abs. 2 Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie und ist daher gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 unwirksam.

Art. 5 Abs. 2 der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie lautet: „Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Verbraucher den Verkäufer zur Inanspruchnahme seiner Rechte über die Vertragswidrigkeit binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat, unterrichten muss."

8.
In Punkt 4.2 der AGB heißt es : „Sollten Sie bei Erhalt der Sendung feststellen, dass die Ware beschädigt ist, so müssen Sie dies sofort bei der Post bzw. dem Frachtdienst reklamieren und den Tatbestand aufnehmen lassen. Die Tatbestandsaufnahme muss auch dann veranlasst werden, wenn die Packung unbeschädigt ist und der Schaden an der Ware bzw. das Fehlen von Ware erst beim Auspacken festgestellt wird. Auch uns ist unverzüglich von dem Schaden Mitteilung zu machen und das Protokoll des Tatbestandes zu übersenden."

Unter Punkt 6.1. findet sich aber die Regelung: „Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen, andernfalls sind hierfür alle Mängelansprüche ausgeschlossen. Im kaufmännischen Verkehr gelten ergänzend §§ 377, 378 HGB.
Ganz davon abgesehen dass in diesen Äußerungen bereits erneut ein Verstoß gegen die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zu sehen ist, stehen die Formulierungen auch noch in Widerspruch zueinander und stellen erneut einen Wettbewerbsverstoß dar.

9.
Punkt 6.2. der AGB lautet: „Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache bekannt wird, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt."

Die beanstandete AGB-Klausel ist nach § 475 I BGB unwirksam, da sie dem Verbraucher jedes Wahlrecht zur Nacherfüllung abschneidet und daher zu dessen Nachteil von der gesetzlichen Regelung des § 439 BGB abweicht. Es steht dem Verbraucher offen, die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen, (vgl. OLG Frankfurt am Main, 09.05.2007, Az.6 W 61/07).

10.
Im Rahmen Ihrer Widerrufsbelehrung wollen Sie, trotz bereits bestehender widersprüchlicher Aussagen in vorherigen Passagen der AGB, dazu vgl. oben, die Kosten der Rücksendung überbürden, wenn ein Warenwert von 40 EUR nicht überschritten wird.

Die Klausel der Kostentragung ist jedoch Verbrauchern durch die derzeitige Verwendung in Ihren AGB nicht vertraglich auferlegt worden. Die Angabe der sog. 40 EUR-Regel ist in der Widerrufsbelehrung für eine

wirksame Vereinbarung über die Kostentragung keinesfalls ausreichend, da eine solche Vereinbarung im Rahmen einer Widerrufsbelehrung schlechterdings nicht erwartet werden muss. Auch ist die Integration in die AGB nicht ausreichend, da Verbraucher in dieser Stelle keine Vereinbarung über die Tragung der Rücksendekosten erwarten muss. Die Obergerichtliche Rechtsprechung hat das Erfordernis einer gesonderten Vereinbarung bejaht, OLG Hamm, Urteil v. 2.3.2010 - 4 U 180/09, OLG Stuttgart, Urteil v. 10.12.2009 - 2 U 51/09, OLG Hamburg, Beschluss v. 17.2.2010 - 5 W 10/10, OLG Koblenz, Beschluss v. 8.3.2010 - 9 U 1283/09.

Die nicht rechtsgültige Überbürdung der Rücksendekosten hat zur Folge, dass Sie für derartige Kosten aufkommen müssen. Hierüber täuschen Sie aber die Verbraucher im Rahmen Belehrung über die Widerrufsfolgen.

Sie täuschen Verbraucher über eine in Wahrheit nicht gegebene Rechtslage. Hierdurch werden Verbraucher möglicherweise von der Ausübung des Widerrufsrechtes abgehalten. Dieses Verhalten stellt nach der Rechtssprechung einen Verstoß gegen § 3 UWG unter dem Gesichtspunkt des Vorsprungs durch Rechtsbruch dar, § 11 Abs. 4 UWG.

Unserer Mandantschaft steht damit auch insoweit ein Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung gem. § 8 UWG zu.

11.
Ihre allein im Fließtext der AGB erklärte Belehrung über ein Widerrufsrecht genügt den Anforderungen an eine deutliche Gestaltung nicht. Denn durch diese Art der Darstellung, ist den Widerspruchsberechtigten nicht in unübersehbarer Weise deutlich, dass ein solches Recht besteht. Die konkrete, derzeit verwendete Gestaltung Ihrer Widerrufsbelehrung ist daher wegen des Verstoßes gegen das Transparenzgebot unzulässig.

III.

Sie verstoßen damit in überaus vielen Fällen eklatant gegen wettbewerbsrechtliche Regelungen.

Die Klauseverbote der §§ 307ff. BGB stellen gleichzeitig Marktverhaltensregeln i.S. des § 4 Nr. 11 UWG dar.

Da sich die Regelungen in § 307ff. BGB nicht auf einen individualvertraglich ausgehandelten Inhalt beziehen, sondern übergreifende Bedingungen darstellen, die für eine Vielzahl von Verträgen gelten sollen, kann dem Verlangen unserer Mandantschaft auch nicht entgegengehalten werden, dass die Verbotsnormen eine andere Schutzrichtung bezwecken.

Aus dem Verbot unlauteren Handelns, vgl. § 3 UWG leitet unsere Mandantschaft ihren Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch ab.

In der Verwendung unwirksamer AGB-Klauseln liegt eine Wettbewerbshandlung i.S.v. § 2 I Nr. 1 UWG.

Aus den aufgezeigten Verstößen ziehen Sie konkret einen geschäftlichen Vorteil, wenn etwa der Käufer nach Kaufabschluss wegen der unzureichenden Belehrung aus Unkenntnis der Rechtslage von der Ausübung des ihm gesetzlich zustehenden Widerrufsrechtes oder von der Ausübung sonstiger in Wahrheit bestehender, in den AGB-Klauseln jedoch ausgeschlossener vertraglicher Rechte abgehalten wird.

Damit sind die gerügten Klauseln - auch wenn sie nicht durchsetzbar sind - geeignet, den Absatz der Waren durch eine kostengünstige Kalkulation zu fördern oder aber den unternehmerischen Gewinn durch die Nichtausübung von Verbraucherrechten zu erhöhen.

Dieser Umstand reicht aus, um die Verwendung unwirksamer oder nicht wirksam vereinbarter AGB-Klauseln als absatzfördernde Wettbewerbshandlung im Sinne von § 2 Nr.1 UWG zu qualifizieren.

Die Bagatellgrenze des § 3 UWG ist ebenfalls in jedem gerügten Einzelfall überschritten, da den Vorschriften über die Vereinbarung und Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen im Interesse eines wirksamen Verbraucherschutzes regelmäßig eine erhebliche Bedeutung zukommt.

IV.

Unsere Mandantin hat uns ermächtigt, Ihnen **vor Einleitung gerichtlicher Schritte** Gelegenheit zur außergerichtlichen Beilegung des Streitverhältnisses zu geben. Wir haben Sie namens und in Vollmacht unserer Mandantin aufzufordern, die beigefügte Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung oder eine andere ausreichend strafbewehrte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen und bis spätestens zum

15.03.2012 (hier eingehend)

an uns zurückzusenden. Wir möchten darauf hinweisen, dass nur die Abgabe einer ausreichend strafbewehrten Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr für den unserer Mandantin zustehenden Unterlassungsanspruch und damit letztlich das Rechtsschutzbedürfnis für die Einleitung gerichtlicher Schritte auszuräumen vermag.

Ferner sind Sie verpflichtet, die Kosten unserer Inanspruchnahme zu ersetzen und bis zum

15.03.2012 (hier eingehend)

auf unser Fremdgeldkonto bei Deutschen Kreditbank Kontonummer 1005719784 Bankleitzahl 12030000 unter Angabe des Aktenzeichens 64/05/12/mz zu zahlen.

Die Kostenerstattungspflicht ergibt sich neben § 12 Abs. 1 UWG außerdem unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag. Nach § 12 Abs. 1 UWG wie dem Rechtsgrundsatz der Geschäftsführung ohne Auftrag ist unsere Mandantin berechtigt, den wettbewerbswidrigen Störungszustand, den Sie durch Ihr Verhalten geschaffen haben, durch dieses Schreiben zu beseitigen und von Ihnen den dafür erforderlichen Aufwand, nämlich die Kosten unserer Einschaltung erstattet zu verlangen, da die Beseitigung dieses rechtswidrigen Umstandes auch in Ihrem Interesse liegt.

Der Gegenstandswert ist aufgrund des Interesses unserer Mandantin und der Erheblichkeit Ihrer Verstöße auf min. 20.000 EUR zu beziffern und berechnet sich bei einer 1,3 Geschäftsgebühr nach den Bestimmungen der §§ 13, 14 RVG, Nrn. 2300 und 7002 VV RVG wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV	839,80
EUR	
Post- u. Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00
EUR	
Gesamtbetrag	**859,80**
EUR	

Rein vorsorglich kündigen wir an, dass wir für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs unserer Mandantin empfehlen werden, unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Etwaige Korrespondenz führen Sie bitte ausschließlich mit unserem Büro.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte **Drewelow & Ziegler**

mv-recht

VOLLMACHT

den Rechtsanwälten Drewelow & Ziegler
Am Kabutzenhof 22, 18057 Rostock

wird hiermit in Sachen: Cengo Inc. ./. Fa. Tecrose Shop, Inh. Hong Tang

wegen Wettbewerbsverstoßes im Internet

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
3. Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Stellung von Strafanträgen, Rücknahme der Strafanträge sowie Zustimmung gemäß §§ 153 bzw. 153a StPO zu erteilen.
7. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und –gerichten, sowie in den Vorverfahren und Widerspruchsverfahren
8. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
9. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
10. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
11. Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Vertretung als Nebenintervenient, Zeugenbeistand oder im Adhäsionsverfahren.
15. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, von Kautionen, Entschädigungen, Zahlungen der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstatteten Kosten und notwendigen Auslagen.
16. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
17. _____

Lübeck, den 02.08.2012

Unterschrift Auftraggeber

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich

Firma
Teerose Shop
Schmittener Str. 22
60489 Frankfurt

als Unterlassungsschuldnerin gegenüber der Firma

Cenyo Inc.
Niederlassung Deutschland
Mengstr. 26
23552 Lübeck
vertretungsberechtigter Verwaltungsrat: Daniel, van Hoogen

als Unterlassungsgläubigerin:

1. Es ab sofort bei Meidung einer Vertragsstrafzahlung an die Unterlassungsgläubigerin in Höhe von 5.100,00 EUR für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung im Internet und unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges, wobei bei Dauerverstößen nach jedem Monat des Verstoßes die Vertragsstrafe erneut anfällt, zu unterlassen:
a) notwendige Preisbestandteile im Rahmen des Angebotes von Waren nicht explizit auszuweisen
b) unbestimmte Lieferzeiten vereinbaren zu wollen
c) Teillieferungen als unbedingt zulässig vereinbaren zu wollen
d) den Gefahrübergang beim Versand von Waren ungesetzlich vorverlegen zu wollen
e) das Transportrisiko entgegen der gesetzlichen Regelungen vorverlagern zu wollen
f) kund zu tun, nur unfreie Rücksendungen anzunehmen oder widersprüchliche Angaben hierzu zu machen
g) die Ausübung des Rügerechtes im Falle von Mängeln zeitlich über die zulässigen Maßen hinaus einschränken zu wollen oder widersprüchliche Bedingungen hierzu aufstellen zu wollen
h) das Wahlrecht des Kunden bei der Geltendmachung der Mängelrechte einschränken zu wollen
i) nicht gesondert in den AGB eine Kostentragungspflicht bei der Ausübung des Widerrufsrechtes vereinbaren zu wollem
j) nicht mit der ausreichenden Deutlichkeit über ein bestehendes Widerrufsrecht zu belehren,

wenn dies wie bislang -Stichtag der Sicherung 06.03.2012- auf den Internetseiten der Unterlassungsschuldnerin geschieht.

2. Kosten wie in der Abmahnung bezeichnet zu ersetzen.

3. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll das Landgericht Rostock angerufen werden.

_____,_____
Ort Datum

_____
(Unterschrift Vertreter der Unterlassungsschuldnerin)